



**STATUTEN
VIGNOBLESUISSE
DER SCHWEIZERISCHE WEINBAUERNVERBAND (SWBV)**

STAND AM 24. MAI 2024

I. NAME, SITZ, DAUER, ZIEL

Art. 1

Unter dem Namen VignobleSuisse, la “Fédération suisse des vignerons” (FSV), “Schweizerischer Weinbauernverband” (SWBV), “Federazione svizzera dei viticoltori” (FSV) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der durch die vorliegenden Statuten reglementiert ist.

Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.

Seine Dauer ist unbestimmt.

Art. 2

Die Ziele des Verbands bestehen hauptsächlich darin:

- die Interessen, insbesondere die wirtschaftlichen Interessen, des schweizerischen Weinbaus, des Schweizer Weins und dessen Image zu fördern, zu schützen, zu verteidigen und zu vertreten;
- die Interessen, insbesondere die wirtschaftlichen Interessen, ihrer Mitglieder zu fördern, zu schützen, zu verteidigen und zu vertreten;
- die Interessen, insbesondere die wirtschaftlichen Interessen, der schweizerischen Winzer, der Winzerfamilien und der Winzerverbände zu fördern, zu schützen, zu verteidigen und zu vertreten.

Zu diesem Zweck unterhält er in Abstimmung mit seinen Mitgliedern enge Kontakte mit den politischen Behörden, den Wirtschaftsakteuren und den anderen Verbänden.

Um seine eigenen Interessen sowie die Interessen seiner Mitglieder und der Mitglieder seiner Verbände oder Sektionen zu verteidigen, kann er alle geeigneten Mittel einsetzen und auch den Rechtsweg beschreiten.

Er kann insbesondere handeln:

- zum Schutz der Persönlichkeit seiner Mitglieder auf dem zivilrechtlichen Weg;
- auf dem strafrechtlichen Weg;



- bei Diskriminierung der Arbeitnehmenden im schweizerischen Weinbau;
- zum Schutz einer Marke oder einer Herkunftsbezeichnung;
- zum Schutz öffentlicher Wappen der Schweiz, der Regionen, der Kantone, der Bezirke, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Zeichen;
- wenn seine wirtschaftlichen Interessen oder diejenigen seiner Mitglieder durch eine Handlung unlauteren Wettbewerbs bedroht oder verletzt werden;
- immer wenn ein legitimes Interesse zum Handeln besteht.

Im Rahmen der gesetzten Ziele ist der Verband schweizweit tätig.

Er pflegt die Beziehungen zwischen den Sektionen und sein Ziel ist, Einigkeit in den Ansichten der Winzer bezüglich sämtlicher politischer und wirtschaftlicher Rebbauthemen zu schaffen.

Er arbeitet national, überkantonale und kantonale mit Behörden, Landwirtschafts- und Rebbauorganisationen zusammen. Er kann Mitglied von nationalen Organisationen sein.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung ist der Verband zuständig für die Berufsbildung der Winzer.

Der Verband kann seinen Sektionen oder anderen Berufsverbänden Dienstleistungen in Form von Verwaltung, Sekretariatsführung oder anderen Mandaten gegen Verrechnung anbieten.

II. DIE SEKTIONEN

Art. 3

Jegliche kantonale, überkantonale oder nationale Weinbauorganisation kann als Sektion Mitglied von VignobleSuisse, der Schweizerische Weinbauernverbandes sein. Die Produzentenkollegien oder – familien der kantonalen und regionalen Branchenverbände, sowie nationale Berufsgruppen oder –verbände können auch Mitglied des SWBV werden



Art. 4

Die Sektionen entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird. Der Beitrag setzt sich aus einem einheitlichen Grundbeitrag und einem variablen, der Rebfläche entsprechenden Beitrag zusammen.

Die nationalen Berufsgruppen oder –verbände zahlen einen festen jährlichen Grundbeitrag.

Art. 5

Weinbauverbände und Produzentenkollegien oder –familien der kantonalen und regionalen Branchenverbände, die Mitglied beim Schweizerischen Weinbauernverband werden wollen, unterbreiten ihren Antrag schriftlich dem Vorstand. Dem Antrag sind zwei Exemplare der Statuten beizulegen und die Rebfläche, die sie vertreten, ist anzugeben.

Der Vorstand arbeitet einen Vorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung aus, die über den Antrag entscheidet. Die Delegiertenversammlung kann die Zulassung ohne weitere Begründung ablehnen.

Der Vorstand kann eine Eintrittsgebühr festlegen.

Art. 6

Aufhebung der Mitgliedschaft als Sektion mittels:

- a) schriftlicher Kündigung, eingeschrieben, jeweils per Ende eines Geschäftsjahres, mit 24 Monaten Kündigungsfrist;
- b) Ausschluss;
- c) Auflösung.

Falls eine Sektion die statutarischen Bedingungen von Art. 3 Abs. 1 nicht mehr erfüllt, wird ihr der Rücktritt auf Ende des nächsten möglichen Geschäftsjahres nahegelegt.

Der Verlust des Mitgliederstatus befreit nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

Art. 7

Die Delegiertenversammlung kann eine Sektion, die Verbandsinteressen verletzt oder die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht respektiert, ausschliessen.



Der betreffende Ausschluss getroffene Entscheid bedarf keiner Angabe von Gründen. Der Ausschluss hat vom Moment des Entscheides an Gültigkeit.

III. RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN DER SEKTIONEN

Art. 8

Diejenigen Sektionen, die ihren Mitgliederstatus im Sinne von Art. 6 Abs. 2 verloren haben, haben keinerlei Anrecht am Verbandsvermögen. Sie sind indessen verpflichtet, noch ausstehende Beiträge einzuzahlen.

Erwächst dem Verband durch den Verlust des Mitgliederstatus einer Sektion ein Schaden, so kann diese Sektion zur Zahlung einer angemessenen Austrittsschädigung gezwungen werden, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung auf vorgängige Empfehlung des Vorstandes hin bestimmt wird.

Art. 9

Jede Sektion muss zur Wahrung der Verbandsinteressen beitragen, die Statuten und speziellen Reglemente befolgen und sich den Entscheidungen und Weisungen der Organe des Verbandes anschliessen.

IV. VERBANDSORGANISATION

Art. 10

Die Verbandsorgane sind die folgenden:

- 1) die Delegiertenversammlung;
- 2) der Vorstand;
- 3) die Geschäftsstelle;
- 4) die Rechnungsprüfungskommission
- 5) die beratenden Kommissionen.



1) Die Delegiertenversammlung

Art. 11

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten aller Sektionen zusammen. Sie ist die oberste Instanz des Verbandes. Ihre Hauptaufgaben sind die folgenden:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- b) Beschluss über die Zulassung oder den Ausschluss von Sektionen;
- c) Ernennung oder Entlassung des Präsidenten;
- d) Ernennung der Rechnungsprüfungskommission;
- e) Genehmigung des Verwaltungsberichtes, Billigung der Bilanz und Erfolgsrechnung; Erteilung der Entlastung für Vorstand und der Rechnungsprüfungskommission;
- f) Genehmigung der Grundbeiträge, der Flächenbeiträge und der Austrittsschädigung, sowie Annahme des Budgets;
- g) Entscheidung bezüglich Auflösung oder Fusion des Verbandes.

Art. 12

Jede Sektion hat Anrecht auf einen Delegierten pro 200 ha und pro weitere angebrochene 200 ha Rebfläche. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Art. 13

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt wenigstens einmal pro Jahr zusammen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann so oft einberufen werden, als der Vorstand oder die Geschäftsstelle dies für notwendig erachtet, oder wenn durch die Rechnungsprüfungskommission oder ein Fünftel der Sektionen dies fordert.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss durch persönliche und schriftliche Mitteilung an die Sektionen mindestens 20 Tage im Voraus erfolgen.

Sie enthält die Traktandenliste.



Art. 14

Über Themen, die in der Traktandenliste der Einladung nicht aufgeführt waren, können keine Beschlüsse gefasst werden, wenn nicht mindestens alle Sektionen vertreten und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Es muss Einstimmigkeit vorliegen. Einzig über die Einberufung einer neuen Delegiertenversammlung kann beschlossen werden.

Art. 15

Der Vorsitz an der Delegiertenversammlung obliegt dem Vorstand. Der Präsident oder im Falle seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, präsidiert die Versammlung.

Die notwendigen Stimmenzähler werden zu Beginn jeder Versammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 16

Personen, die an der Geschäftsverwaltung mitgearbeitet haben, dürfen bei der Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes nicht mitstimmen.

Art. 17

Die Delegiertenversammlung ist ungeachtet der Anzahl anwesender Delegierten beschlussfähig.

Art. 18

Wahlen sowie Abstimmungen, die die Zulassung oder den Anschluss von Sektionen zum Gegenstand haben, werden mittels Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, die Delegierten entscheiden sich einstimmig für eine offene Abstimmung.

Abstimmungen zu anderen Themen werden offen durchgeführt, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden Delegierten fordere eine Geheimabstimmung.



Vorbehaltlich ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften oder statutarischer gegenteiliger Verfügungen werden Beschlüsse durch das absolute Mehr der gültigen Stimmen gefasst.

Wahlen werden im ersten Durchgang durch das absolute Mehr entschieden, im zweiten Durchgang durch das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen entspricht die Stimmengleichheit einer Ablehnung.

2) Der Vorstand

Art. 19

Jede Sektion hat pro 2'000 ha oder pro angefangene 2'000 ha Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

Jede Sektion bestimmt ihre Vertreter im Vorstand.

Jede Sektion hat Anrecht auf einen Stellvertreter. Jede Sektion bestimmt ihren Stellvertreter selber.

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er wird für vier Jahre gewählt und ist für eine zweite Amtsperiode wieder wählbar. Um wählbar zu sein, muss der Präsident nicht unbedingt dem Vorstand angehören.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand ernennt Vizepräsidenten. Bei der Wahl berücksichtigt er die Vertretung der Sprachregionen.

Die nationalen Berufsgruppen oder –verbände haben Anspruch auf je einen Delegierten.

Art. 20

Jeder anwesende Vertreter einer Sektion verfügt über eine Stimme im Vorstand.

Der Delegierte, der eine nationale Berufsgruppe oder –verband vertritt, hat ebenfalls eine Stimme im Vorstand.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.



Beschlüsse, die die Gesetzgebung betreffend kontrollierte Ursprungsbezeichnungen (KUB/AOC) direkt betreffen, müssen einstimmig gefasst werden.

Art. 21

Der Vorstand übernimmt Führung und Verwaltung des Verbandes und hat in dieser Hinsicht Vollmachten, davon ausgenommen sind jene Bereiche, die der Delegiertenversammlung unterstehen. Der Vorstand ernennt den Geschäftsführer oder bestimmt einen Vertreter.

Der Vorstand kann den Titel eines Ehrenmitgliedes an natürliche Personen verleihen, die dem SWBV oder der Weinbaubranche allgemein ausserordentliche Dienste geleistet haben.

Die Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie nehmen an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teil.

Der Vorstand kann einem Ehrenmitglied, der durch sein unangebrachtes Verhalten dem Verband schaden könnte, den Titel zurückziehen.

Experten und Vertreter des Bundes und landwirtschaftlicher oder weinbaulicher Berufsverbände können jeweils mit Konsultativstimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Vorstandssitzungen finden so oft wie nötig statt. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder durch die Geschäftsstelle. Ausser im Dringlichkeitsfalle sollte die Einladung 10 Tage im Voraus schriftlich erfolgen.

3) Die Geschäftsstelle

Art. 22

Die Geschäftsstelle setzt sich aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten zusammen. Sie führt die ihr vom Vorstand übertragenen Aufträge aus und erledigt die laufenden administrativen Geschäfte. Über ihre Beschlüsse erstattet sie so rasch wie möglich dem Vorstand Bericht.

4) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 23

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter zusammen, der turnusgemäss aus den

VignobleSuisse

Belpstrasse 26, CH-3007 Berne
+41(0) 31 398 52 60
info@vignoblesuisse.ch



Verbandssektionen ausgewählt werden. Diese Personen sind nicht unmittelbar wieder wählbar. Das dienstälteste Mitglied ist Berichterstatter der Kommission. Nach Ablauf seines Mandats als Berichterstatter tritt es zurück.

Dadurch wird anschliessend der Stellvertreter Mitglied. Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr einen neuen Stellvertreter.

Art. 24

Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert die Verwaltung des Vorstandes und der Geschäftsstelle, nämlich:

- a) ob die Buchhaltung korrekt geführt wurde;
- b) ob Bilanz und Erfolgsrechnung mit den Buchungen und den Buchungsbelegen übereinstimmt;
- c) ob, basierend auf einer sorgfältigen Auswertung der sich aus verschiedenen zusammensetzenden Verbandsvermögen, das Resultat des Geschäftsjahres und des Verbandsvermögens übereinstimmen;
- d) ob der Bestand der Sektionen und die Protokolle korrekt sind.

Zu diesem Zweck hat die Rechnungsprüfungskommission jederzeit das Recht, Einsicht in Buchhaltung, Belege und Kassenstand zu nehmen, und Auskünfte bezüglich dieser Angelegenheiten zu verlangen.

Bei Bedarf kann der Vorstand die Buchhaltung vorgängig einer Treuhandgesellschaft übergeben.

Art. 25

Die Rechnungsprüfungskommission unterbreitet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt seine Anträge.

Die Delegiertenversammlung kann sich weder zum Geschäftsverlauf noch zur Bilanz äussern, sofern ihr dieser Bericht nicht vorgelegt worden ist.

Die Rechnungsprüfungskommission muss an der ordentlichen Delegiertenversammlung teilnehmen.

VignobleSuisse

Belpstrasse 26, CH-3007 Berne
+41(0) 31 398 52 60
info@vignoblesuisse.ch



Art. 26

Stellt die Rechnungsprüfungskommission Unregelmässigkeiten oder Verletzungen von Gesetz oder Statuten fest, so muss sie den Vorstand darüber in Kenntnis setzen. In schwereren Fällen muss sie auch die Delegiertenversammlung informieren.

Falls die Rechnungsprüfungskommission Unregelmässigkeiten in der Verwaltung feststellt, hat sie das Recht, sofort eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, und, wenn nötig, diese selbst zu leiten.

Art. 27

Der Rechnungsprüfungskommission ist es untersagt, Feststellungen, die sie während der Ausübung ihres Mandates gemacht hat, den einzelnen Sektionen oder dritten gegenüber mitzuteilen.

5) Das Sekretariat

Art. 28

Der Verband führt ein ständiges Sekretariat, das dem Geschäftsführer untersteht.

Die Aufgaben des Geschäftsführers werden von der Geschäftsstelle festgelegt und vom Vorstand genehmigt. Gegebenenfalls werden sie dem Vertreter unterbreitet.

Der Vorstand bildet das Kontrollorgan des Sekretariates.

Art. 29

Das Sekretariat führt sämtliche Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand und der Delegiertenversammlung übertragen werden. Es erstellt die Sitzungsprotokolle.

Es erstellt jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

Es erstellt die Verbandsbuchhaltung.



V. DIE BERATENDEN KOMMISSIONEN

Art. 30

Der Vorstand kann die Unterstützung von beratenden Kommissionen hinzuziehen.

Der Vorstand erarbeitet für jede Kommission ein Reglement mit den übertragenen Aufgaben und dem zur Verfügung stehenden Budget.

Prinzipiell wird jede Kommission von einem Vorstandsmitglied präsiert. Dieses Vorstandsmitglied amtet auch als Bindeglied zwischen Vorstand und Kommission.

Die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden auf Empfehlung der Sektionen vom Vorstand ernannt.

Die Kommissionen unterstehen der Verantwortung des Vorstandes. Die administrativen Geschäfte der Kommissionen werden vom Sekretariat des Verbandes geführt.

VI. FINANZEN

Art. 31

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge und Austrittsentschädigungen;
- b) Gebühren und Honorare für geleistete Dienste;
- c) Überschuss aus dem Geschäftsbetrieb;
- d) Spenden, Legate, Subventionen und Sponsoring.

Art. 32

Die Beiträge der Sektionen sind in zwei gleichen Raten zahlbar; die erste Rate erfolgt spätestens am 30. April und die zweite am 30. September.



Art. 33

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes garantiert nur das Verbandsvermögen.

VII. GESCHÄFTSJAHR, BERICHTE, BUCHHALTUNG, PUBLIKATIONEN

Art. 34

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 35

Jahresrechnung und Bilanz, zusammen mit dem Vorstandsbericht über die Verwaltung des Geschäftsjahres und dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission und seine Anträge, werden der Delegiertenversammlung zur Ratifikation im Laufe der dem Ende des Geschäftsjahres folgenden vier Monate unterbreitet.

Jahresbericht, Bilanz und Bericht des Kontrollorgans sind am Geschäftsdomizil 20 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Verfügung der Sektionen zu halten.

VIII. VORGEHEN BEI STREITIGKEITEN

Art. 36

Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Sektionen oder zwischen Sektionen werden durch ein Schiedsgericht, das sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, ohne Rekursmöglichkeit geregelt.

Jede Seite bestimmt einen Schiedsrichter und die beiden so ernannten Personen wählen einen Oberschiedsrichter; falls sie sich nicht einigen können, wird letzterer durch den Präsidenten des Bezirksgerichts am Verbandsdomizil ernannt.



IX. VERBANDSPRÄSENTATION ; ZEICHNUNGSBERECHTIGTE

Art. 37

Der Vorstand vertritt den Verband gegenüber dem Gericht und in seinen Beziehungen zu Dritten.

Art. 38

Der Vorstand bestimmt die Personen, die dem Verband gegenüber verpflichtet sind sowie deren Unterschriftenberechtigung.

X. STATUTENÄNDERUNGEN ; AUFLÖSUNG

Art. 39

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, deren Einladung die vorgeschlagenen Änderungen enthält.

Die Genehmigung muss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Art. 40

Eine Verbandsfusion oder – auflösung kann nur aufgrund der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde und deren Einladungsschreiben von den schriftlich begründeten und durch den Vorstand ausgearbeiteten Vorschlägen begleitet ist, beschlossen werden.

Art. 41

. Die Delegiertenversammlung bestimmt das Vorgehen bei einer Liquidation, ernennt den Liquidator bzw. die Liquidatoren, legt dessen bzw. deren Vollmachten fest, und entscheidet über die Verwendung des nach der Schuldentilgung übrigbleibenden aktiven Verbandsvermögens.

Die Delegiertenversammlung kann über die Aufteilung des Finanzüberschusses zwischen den Sektionen bestimmen.



Art. 42

Die vorliegenden Statuten wurden 24 mai 2024 von der beschlussfähigen Delegiertenversammlung genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 18 mai 2022.

Bei Abweichungen zwischen der französischen, der deutschen und der italienischen Version ist die französische Version massgebend.

VignobleSuisse - Schweizerische Weinbauernverbandes SWBV

Damien Cottier

Präsident

Hélène Noirjean

Direktorin

Bern, 24. Mai 2024



VignobleSuisse

Belpstrasse 26, CH-3007 Berne
+41(0) 31 398 52 60
info@vignoblesuisse.ch